

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (StPrO)
der
Evangelischen Hochschule Darmstadt
für den fünfsemestrigen berufsbegleitenden
Master-Studiengang
Systementwicklung Inklusion
vom
23.09.2013

Zuletzt geändert am 03.07.2018

Der Rat der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16.05.2000 unter Bezug auf § 102 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) für den Studiengang „Master of Arts“ in der Fachrichtung Systementwicklung Inklusion die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Studienziele und -inhalte	4
§ 3 Akademischer Grad	6
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	7
§ 4a Eignungsprüfung	7
2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums	10
§ 5 Dauer	10
§ 6 Aufbau	10
§ 7 Credit-Punkte	10
§ 8 Studienprogramm	11
§ 9 Praxisphasen	20
3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung	20
§ 10 Arten von Leistungsnachweisen	20
§ 11 Bewertung von Leistungsnachweisen	21
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	21
§ 13 Nachteilsausgleich	21
§ 14 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen	21
4. Abschnitt: Abschluss des Studiums	21
§ 15 Master-Thesis	21

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	22
5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens	22
§ 17 Prüfungsausschüsse	22
§ 18 Prüferinnen und Prüfer	22
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 19 In-Kraft-Treten	22

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Prüfungsordnung des Master- Studiengangs Systementwicklung Inklusion der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 23.09.2013 bildet zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 28.1.2013 die gültige Prüfungsordnung des Studienganges.

(2) Der Masterstudiengang Systementwicklung Inklusion ist dem Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium, zugeordnet.

(3) Der Masterstudiengang Systementwicklung Inklusion ist ein berufsbegleitender weiterbildender Studiengang und umfasst fünf Semester.

(4) Der Master bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums. Durch den Master-Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die erweiterten und vertieften grundlagen- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich Systementwicklung Inklusion verfügt und diese für die Konzept- und Organisationsentwicklung sowie die wissenschaftliche Weiterentwicklung von inklusiven Veränderungsprozessen nutzbar zu machen vermag.

(5) Das Masterstudium dient der weiteren Profilierung professioneller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen mit dem Schwerpunkt der Befähigung zu eigenständig entwickelten wissenschaftlichen Begründungen von inklusiver System- und Organisationsentwicklung.

§ 2 Studienziele und -inhalte

(1) Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes sollen im Masterstudiengang vertiefend und weiterentwickelnd Kenntnisse vermittelt werden, die die Studierenden befähigen, sowohl gesellschaftlich als auch fachwissenschaftlich begründet an der Schaffung von Möglichkeitsräumen im Sinne der Selbstbestimmung und Normalisierung von Lebensverhältnissen von als behindert bezeichneten sowie von Ausgrenzung bedrohten Menschen mitzuwirken.

(2) In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006¹ handelt es sich um ein subjektorientiertes Studium, in dem vertiefend und weiterentwickelnd angeeignet werden soll, wie Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen dem Inklusionsanspruch nachkommen können. Es geht dabei um die Voraussetzungen zu schaffen, die eine gleichberechtigte Teilhabe von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Exklusionsrisiken und den exklusionsfördernden Faktoren geschenkt, die in den bisher aussondernd und ausschließend aufgestellten Organisationen die Organisationskultur bestimmen.

(3) Bezogen auf die Studienmodule soll vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK auch vertiefend und weiterentwickelnd die Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Voraussetzungen von nachhaltigen Veränderungsprozessen auf Organisationsebene stattfinden. Die Begegnung mit der Heterogenität, mit den vielfältigen und unterschiedlichen Formen und Ausprägungen von Diversität auf individueller und organisationaler Ebene sowie der persönliche und gesellschaftliche Umgang damit soll zentraler Gegenstand des Studiums sein. Im Bewusstsein über die Komplexität des Feldes sollen die Studierenden ein Verständnis von Inter- und Transdisziplinarität im Sinne einer inhaltlichen Verbindung von Fachdisziplinen herstellen, die sich der Aufgabenstellung der Entwicklung inklusiver Strukturen als gemeinsamem Gegenstand verpflichtet fühlen (z.B. Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Stadtsoziologie, Kommunalwissenschaft, Kulturwissenschaft, Architekturwissenschaft, Rechtswissenschaft usw.) sowie ein Feld-Forschungsverständnis entwickeln, in dem Praxis-Forschungsprojekte im Sinne von sowohl Teilhabe-, als auch Exklusionsforschung zum Gegenstand von Lehrforschungsprojekten werden, in denen die Studierenden in Verbindung mit der Praxis eigene Erkenntnisse in Begleitung durch in der Integration und Inklusionsforschung erfahrene Lehrende wissenschaftlich reflektieren können.

Unter Anwendung der Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Bereichen der Geistes- und Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften sollen sich die Studierenden Analyse- und Handlungsfähigkeiten zur Gestaltung und Begleitung von inklusiven Veränderungsprozessen aneignen.

¹ UN-BRK : Die Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und in Deutschland am 24. Februar 2009 ratifiziert.

(4)

Die oben genannte Zielsetzung wird didaktisch einschließlich der Forschungsperspektive umgesetzt, indem sich das Prinzip der Berücksichtigung von Subjekt-»KlientIn« und Subjekt-»Professionelle« auch im Studium manifestiert und damit zu den allgemeinen didaktischen Prinzipien der Lehre gehört. Sie sollen sich an Begriffen wie Teilhabe, Werte, Selbsthilfe, Subjekt-Sein, Inklusion, System- bzw. Organisationskultur orientieren. Hierzu gehören insbesondere die vertiefende und weiterentwickelnde Einübung in prozessorientiertem Denken und Handeln, die Dimension der ästhetischen Reflexion und die Selbstreflexion. Die Studierenden sollen vertiefend und weiterentwickelnd erkennen, wie die Beiträge der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen inhaltlich konzipiert sind und sich aufeinander beziehen. Die Lehr- und Lernformen sind den Prinzipien des partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik verpflichtet.

(5) Hierzu befassen sich die Studierenden mit folgenden Lernfeldern:

- Gesellschaftstheoretische Grundlagen
- Ethisch- philosophische Grundlagen
- Normativ-rechtlicher Rahmen
- Handlungsansätze/Arbeitsformen
- Persönlichkeit und Professionalität
- Reflexion über die eigenen Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien
- Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Masterthesis

§ 3 Akademischer Grad

Der Masterstudiengang Systementwicklung Inklusion verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad:

Master of Arts in der Fachrichtung Inklusiver Systementwicklung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- 1) Zum Masterstudium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses zugelassen, wer:
 - a. die Voraussetzungen der Einschreibesatzung für Aufbaustudiengänge der Evangelischen Hochschule Darmstadt erfüllt;
 - b. ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat;
 - c. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss ausgeübt hat (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss);
 - d. eine leitende, bzw. koordinierende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation inne hat oder sich für eine leitende, bzw. koordinierende Position qualifizieren will, sowie innerhalb einer Organisation Prozesse verantwortlich gestaltet;
 - e. berufstätig im Umfang von mindestens 30% - 50% einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss);
 - f. eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden aus familiären und / oder biographischen und / oder migrationsbezogenen Gründen nachweist.
- 2) Sind die Voraussetzungen aus Absatz 1 Nr. b und c nicht erfüllt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses außerdem zugelassen werden, wer das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 4a nachweisen kann.

§ 4a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

- a. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung (analog zu § 4 Absatz 1 Nr. e), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Systementwicklung Inklusion aufweist, nachweisen können oder
- b. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Systementwicklung Inklusion aufweisen, einbringen können oder
- c. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang Systementwicklung Inklusion aufweist, einbringen können.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag an die Studiengangsleitung innerhalb der vom jeweiligen Studiengang festgelegten Bewerbungsfrist. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Studium belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse,
4. Zeugnisse über die Berufsausbildung und berufliche Weiterqualifikationen ggf. inkl. entsprechender Nachweise über Prüfungsleistungen,
5. Nachweis der jeweiligen Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

In dem Motivationsschreiben gemäß Ziff.1 sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 a - c. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangsleitung mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten, der eine vierwöchige, zusammenhängende netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung vorausgeht, die erfolgreich absolviert worden sein muss. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden,
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens und
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus dem Studiengebiet.

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangsleitung bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch die Studiengangsleitung mitgeteilt. Die Mitteilung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Masterstudiengangs Systementwicklung Inklusion

berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Im Rahmen der Weiterbildung können zuvor im gleichen Studiengang erbrachte Studienleistungen nach erfolgreichem Bestehen der Eignungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vollumfänglich anerkannt werden.

(9) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

§ 5 Dauer

Die Regelstudienzeit des postgraduierenden Masterstudiums umfasst fünf Semester einschließlich der Master-Thesis. Eine Verlängerung über acht Semester hinaus bedarf der Genehmigung durch die Leitung des Prüfungsamtes. Urlaubssemester (maximal vier Semester) bleiben ohne Anrechnung.

§ 6 Aufbau

(1) Das Studium ist in berufsbegleitender Form organisiert.

(2) Das Studium baut auf einem Hochschulabschluss auf.

(3) Das Masterstudium beinhaltet insgesamt elf Module (geschlossene Lehr- und Studieneinheiten), denen ECTS-Punkte zugeordnet sind (siehe § 7).

§ 7 Credit-Punkte

(1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in 11 Pflichtmodule entsprechend § 6 Abs. RaPO.

(2) Der zeitliche Arbeitsumfang des Master-Studiums beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte. Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierhin enthalten sind: die Anwesenheit in Veranstaltungen, die regelmäßige Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen, die Erarbeitung von Fernlehr- und E-Learning-Einheiten, die Praxiszeiten, die Praxis-Reflexion sowie die Vorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen.

(4) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 - 6, 8 und 9 RaPO.

§ 8 Studienprogramm

(1) Der Master-Studiengang umfasst folgende Module

Modul 1	Begründungszusammenhänge von Inklusion	6 CP
<p>Die Realisierung einer inklusiven Struktur der Gesellschaft und ihrer Institutionen verlangt nach entsprechenden theoretischen Begründungen.</p> <p>Um die Verstehbarkeit und Nachvollziehbarkeit herzustellen, setzen sich die Studierenden mit verschiedenen, auch historischen, Grundlagen einer ethischen Begründung für Inklusion auseinander. Dazu gehören philosophische Betrachtungen des Menschenrechts ebenso wie die Theorieentwicklung zu Demokratie und das damit verbundene Bild eines gleichberechtigten, selbstbestimmten und diskriminierungsfreien individuellen Lebens. Das Ziel einer partizipativen Gesellschaft, die von Gemeinsinn geprägt ist, wird an den Theorien zu Inklusion und Exklusion gemessen. Darüber hinaus eröffnet die Befassung mit Theorien politischen Handelns ein Verständnis einer freien politischen Gesellschaft als einem durch politisches Handeln ständig lebendig zu haltenden Ort der Zivilisation (H. Arendt).</p> <p>Die Studierenden sollen am Ende des Studiengangs mit Hilfe von philosophischen und gesellschaftstheoretischen Positionierungen Inklusion ethisch begründen und entfalten können. Sie sollen darüber hinaus die Kompetenz entwickeln, ihren eigenen Standpunkt zu reflektieren und vor dem Hintergrund der Theoriefundamente auch im politischen Raum zu kommunizieren.</p>		
Modul 2	Theorie gesellschaftlicher Institutionen in Bezug auf In- und Exklusion	7 CP
<p>Das Begriffspaar Inklusion und Exklusion stellt in sozialwissenschaftlichen Theorien funktionaler Differenzierung einen zentralen Bezugspunkt zu Analyse von gesellschaftlichen Systemen, Institutionen und Organisationen dar. Vor einem anderen theoretischen Hintergrund wurde es in der sozialpolitischen Debatte prägend zum Verständnis von institutionellen Mechanismen der Ausgrenzung beispielsweise aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder Behinderung. Mit dem Ansatz</p>		

der Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung hat das Leitziel der Inklusion Eingang gefunden in den menschenrechtlichen Diskurs und ist leitend geworden für den Umgang mit Verschiedenheit in Organisationen. Vor diesem Hintergrund ist die Auseinandersetzung mit dem theoretischen Gehalt des Begriffspaares von Inklusion und Exklusion grundlegend für das Verständnis der exkludierenden und inkludierenden Wirkung gesellschaftlicher Systeme und Institutionen sowie die Gestaltung inklusiver Prozesse in Organisationen.

Die Studierenden lernen verschiedene theoretische und politische Ansätze der Verwendung des Begriffspaares von Inklusion und Exklusion darzulegen und ihre eigene Position fachlich zu begründen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, den Beitrag von theoretischen Ansätzen zur Analyse von gesellschaftlichen Systemen und Institutionen begründet zu bewerten und diese im Zusammenhang der Analyse von Prozessen der Inklusion und Exklusion in Organisationen zu nutzen.

Modul 3	Lebenslagen und Exklusionsrisiken	7 CP
---------	-----------------------------------	------

Inklusion bezieht sich auf die Einbeziehung von Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen, die individuell in unterschiedlichster Weise von gesellschaftlichen, sozialen und institutionellen Exklusionsrisiken betroffen sein können. Im Modul wird das Austauschverhältnis von Individuum und Gesellschaft allgemein ebenso zum Gegenstand gemacht wie die systemische Auffassung von Gesellschaft in ihrer funktionalen Differenzierung und die Teilhabemöglichkeit und Verwirklichungschancen von Individuen und Gruppen in Bezug auf gesellschaftliche Teilsysteme. Die Bestimmung von gesellschaftlichen und individuellen Inklusions- und Exklusionsverhältnissen anhand von Lebenslagen wird hier ebenso zum Gegenstand wie gesellschaftliche Spaltungsprozesse. Internationale Erklärungsansätze und Erfahrungen tragen zum Verständnis dieser Prozesse als strukturelle Prozesse bei.

Die Studierenden sollen die Kompetenz entwickeln, Exklusionsrisiken und gesellschaftliche Spaltungsprozesse zu erkennen und von der gesellschaftstheoretischen über die institutionelle bis zur individuellen Ebene darzustellen und einzuordnen.

Modul 4	Schutz- und Teilhaberecht	5 CP
---------	---------------------------	------

Inklusive Systementwicklung überwindet institutionelle Grenzen und ermöglicht umfassende Teilhabe eines jeden Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Grundlage dafür ist in UN-Konventionen dargelegt. Das deutsche Recht ist institutionell in separierte Zuständigkeiten gegliedert, was zu Unübersichtlichkeit führt, Barrieren schafft und vielfach verhindert, dass angemessene Vorkehrungen für Inklusion getroffen werden können.

Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind folgende:

- Der Kampf ums Recht: Geschichte der internationalen Kinderrechts- und Behindertenbewegung.
- Normative Grundlagen: Menschenrechte, das Individuum als Rechtssubjekt, die Gewährleistungsverpflichtungen und das „Wächteramt“ des Staates.
- Strukturen des Sozial –und Bildungswesens: Subsidiarität und Pluralität, Rolle und Aufgaben des Staates.
- Recht nutzen: Anwendung rechtlicher Bestimmungen für die Vernetzung von Institutionen und zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche.

Die Studierenden sollen dadurch die Kompetenz eines reflektierten Verständnisses des grundlegenden Rechts, seiner Geschichte und der normativen Strukturen entwickeln.

Sie sollen lernen, Lösungen für rechtsbereichsübergreifende Vernetzungen zu entwickeln und in der Lage sein, Ressourcen für inklusive Strukturen abzusichern.

Modul 5	Von den Rechten zur institutionellen Gewährleistung	8 CP
---------	-----------------------------------------------------	------

Die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens erfordert bereichs- und zielgruppenübergreifende Handlungsansätze zur institutionellen Gewährleistung individueller Rechte und zur Wahrnehmung von Gestaltungsaufgaben im Gemeinwesen. Aufgrund des Mehrebenensystems politischer und administrativer Zuständigkeit und der fachlichen Konzentration auf spezialisierte Handlungssysteme stößt eine solche Orientierung an strukturelle Grenzen. In dem Modul wird die Systematisierung der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) als Ansatz zum Verständnis von Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen eingeführt. Am Beispiel von verschiedenen bereichs- und zielgruppenübergreifenden Ansätzen (Barrierefreiheit, Sozialraumorientierung, Schule für Alle) und Planungsmodellen (Stadtentwicklungsplanung, Sozialplanung, Entwicklung von kommunalen Bildungslandschaften) werden die Möglichkeiten der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens erarbeitet.

Die Studierenden lernen den Ansatz der ICF zur Beschreibung von behindernden Situationen kennen und vertiefen. Die Studierenden lernen die rechtlichen Grundlagen einer auf Inklusion bezogenen Planung in unterschiedlichen Feldern kennen. Sie sollen am Ende des Studiengangs in der Lage sein, die Ausgangsbedingungen für inklusionsorientierte Entwicklungsprozesse zu analysieren.

Modul 6	Organisationsentwicklung und Change Management als Instrumente inklusiver Veränderungsprozesse	9 CP
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Organisationen werden durch ihre eigenen Kulturen bestimmt, und nur durch die Veränderung der Organisationskultur kann auch eine nachhaltige Veränderung in der Organisation erwirkt werden. Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen erfordern eine enorme Anstrengung im Bereich der Kulturveränderung, weil tiefe, oft unbewusste und nicht hinterfragte, Wert- und Weltvorstellung eng damit verbunden sind.

Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind folgende:

- Verständnis von Organisation / Bedeutung des Menschenbildes in der Organisationsentwicklung
- Grundlagen der Organisationslehre
- Organisationstheorie
- Organisationsentwicklung – Veränderungsprozesse - Change Management und ihre verschiedenen Ansätze
- Personalentwicklung und Personalmanagement
- Organisationspädagogik der Schule
- Grundlagen des Projektmanagements
- Diversity Management
- Schnittstellenmanagement

Die Studierenden lernen die Kulturmerkmale von Organisationen zu erkennen und die unterschiedlichen Interventionsebenen für einen nachhaltigen Veränderungsprozess zu fokussieren. Die Studierenden sollen die Kompetenz entwickeln, Spielräume und Möglichkeiten für inklusive Entwicklungen in Organisationen zu entdecken und sichtbar zu machen, sowie inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen anzustoßen, zu begleiten und zu steuern.

Modul 7	Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung	10 CP
---------	------------------------------------------------------------	-------

Inklusionszentriertes strategisches Handeln muss vor dem Hintergrund des Widerspruchs der Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen in einer in hohem Maße ausgrenzenden Gesellschaft entwickelt werden.

In diesem Modul wird die (empirische) Analyse verschiedener Gesellschaftsfelder zum Gegenstand, die Voraussetzung für die Entwicklung entsprechender Strategien ist. Sozialraumanalyse, Politikfeldanalyse, Theorien zur Analyse politischer Entscheidungen und sozialwissenschaftlich sowie fundierte Handlungskonzepte sind Gegenstand des Moduls.

Darüber hinaus werden verschiedene Arten, Instrumente und Funktionen der Datenerhebung, die Interpretation von Daten und Evaluationsverfahren zum Gegenstand vermittelt und exemplarisch an z.B. Instrumenten wie Sozialberichterstattung, Erkenntnisse der Stadtsoziologie, Bürgerbeteiligungsmethoden, Netzwerkarbeit, Gemeinwesen-Entwicklung, Sozialquotient usw., erprobt.

Die Studierenden lernen verschiedene Instrumente und Methoden inklusionszentrierter Strategien kennen. Sie sollen am Ende des Studiengangs in der Lage sein, aufgrund der Erhebung und Auswertung entsprechender Daten, adäquate Feldanalysen anzuwenden und inklusionszentrierte Strategien zu entwickeln und umzusetzen.

Modul 8	Beratung in inklusiven Settings	5 CP
<p>Beratung entspringt an sich aus der Auseinandersetzung mit Unterschiedlichkeit und enthält so zentrale Grundthemen von Inklusion und Exklusion.</p> <p>Bei inklusiven Veränderungsprozessen ist Beratung ein besonders zentrales Element der Unterstützung. Es geht dabei nicht nur um bewährte Formen der Beratungspraxis, sondern es muss immer wieder der ethische und rechtliche Bezugsrahmen ab- und hinterfragt werden.</p> <p>Beratung kann mit unterschiedlichen Ansätzen und auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Dabei ist sowohl die personenbezogene Beratung als auch die Systemberatung Gegenstand des Moduls. Für die Wahl einer effizienten und Ziel führenden Beratungsbegleitung ist es notwendig, ein Verständnis von Beratung und einen Überblick über die Entwicklung, die Ansätze und die Zielsetzungen zu entwickeln. Ein zentraler Schwerpunkt des Moduls bildet die Auseinandersetzung mit der Systemberatung und mit systemischen Zugängen, die einen multiperspektivischen Denkansatz unterstützen.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungstheorien • Historische und kulturelle Ursprünge der Beratung • Verschiedene Beratungsansätze und -formen • Der Beratungsprozess • Die Politik der Beratung • Moral, Werte und Ethik in der Beratungspraxis • Die Bedeutung des institutionellen Kontexts in der Beratung • Beratungsforschung <p>Die Studierenden lernen verschiedene Ansätze von Beratung erkennen und sollen die Kompetenz entwickeln, den Beratungsbedarf einer sich inklusiv verändernden Organisation zu benennen und zu vermitteln. Sie sollen auch in der Lage sein, die implizite Zielsetzung von institutionellen Beratungsangeboten zu analysieren und Widersprüche aufzudecken und zu reflektieren.</p>		
Modul 9	Philosophie der Persönlichkeit	5 CP
<p>„Inklusion fängt in den Köpfen an“: Um Veränderungsprozesse in Bezug auf die Gestaltung inklusiver Strukturen vornehmen zu können bedarf es einer Auseinandersetzung mit persönlichkeits-theoretischen Grundlagen von Veränderungsprozessen der Persönlichkeit im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft. Die Genese von Einstellungen und Haltungen v.a. in Bezug auf menschliche Heterogenität in Abhängigkeit von Sozialisationsprozessen und gesellschaftlich-kulturellen Rahmenbedingungen, Möglichkeiten der Aufdeckung von Strukturen und Prozessen, die Veränderung verhindern,</p>		

<p>sowie partizipative Ansätze zur Überwindung von Blockaden und Widerständen gegen Veränderungsprozesse sind Gegenstand des Moduls.</p> <p>Die Inhalte sollen in diesem Modul auch in ästhetischer Form gespiegelt und reflektiert werden können (Literatur, Kunst, Musik).</p> <p>Die Studierenden sollen ein Bewusstsein für die Rolle der Persönlichkeitsdimension in Strukturveränderungen erkennen lernen. Sie sollen die Kompetenz entwickeln, diese als in Veränderungsprozessen notwendig zu beachtende Dimension einzuordnen und diese fachlich zu reflektieren sowie diese auch in ästhetischen Formen auszudrücken. Sie sollen auch eine entsprechende eigene Philosophie der Persönlichkeit entwickeln.</p>		
Modul 10	Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien	8 CP
<p>Die Auseinandersetzung mit der Inklusionsdimension und mit inklusiven Szenarios auf der persönlichen, beruflichen und institutionellen Ebene bringt die Auseinandersetzung mit eigenen Grundannahmen, die bewusste Wahrnehmung eigener Haltungen, Wertvorstellungen und Weltanschauungen unvermeidbar mit sich. In diesem Modul erfahren die Studierenden einen Raum für diese Auseinandersetzung in Form von begleitetem Austausch und theoriegestützter Reflexion über die Implikationen eines solch komplexen Veränderungsprozesses.</p> <p>Inhaltliche und methodische Schwerpunkte des Moduls sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstreflexion • Gruppencoaching • Dialogpraxis - Dialogforen • Das „Fremde“ erkennen und annehmen • Resilienzkonzept • Salutogenese • Umgang mit Widersprüchen / Ambiguitätstoleranz • Kooperationsfähigkeit <p>Die Studierenden sollen durch diesen Prozess in die Lage versetzt werden, auch in stark widersprüchlichen Situationen die nötige Distanz und Handlungsfähigkeit zu bewahren. Sie sollen lernen, die Wirkung des eigenen Handelns in Organisationen und Teams zu erkennen und zu reflektieren.</p>		
Modul 11	Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master- Thesis	20 CP
<p>Die Grundsätze der ‚Partizipation‘ und ‚Inklusion‘ der UN-Behindertenrechtskonvention stellen auch für die Forschung und Projektentwicklung im Kontext der Entwicklung inklusiver Lebensbedingungen eine Herausforderung dar. Notwendig sind Forschungsarbeiten hinsichtlich der Lebensbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigungen, hinsichtlich der inkludierenden und exkludierenden Wirkung</p>		

von Institutionen und Organisationen und zur Wirkung von Programmen und Maßnahmen. Die Projekte zielen auf die Entwicklung inklusiver Strukturen in Organisationen und im Gemeinwesen ab. Die Studierenden sollen angeleitet werden zu einer eigenständigen Projektentwicklung und zu Forschungsarbeiten in diesem Kontext.

Die Studierenden lernen verschiedene Ansätze der empirischen Sozialforschung kennen, und sollen die Kompetenz entwickeln, die Auswahl in eigenen Forschungsarbeiten oder im Zusammenhang einer Evaluation begründen zu können und die Methoden anzuwenden (Forschungskompetenz).

Die Studierenden sollen am Ende des Studiengangs in der Lage sein, die Entwicklung eines Projekts und dessen Evaluation oder ihre Forschungsarbeit in einem Bericht darzustellen und für eine öffentliche Präsentation aufzubereiten.

(2) Den Modulen werden folgende Credit-Punkte zugeordnet (incl. der CPs für Praxisanteile)

Modulnr.	Modultitel	CP insgesamt	davon CP Praxis	Workload
Modul 1	Begründungszusammenhänge von Inklusion	6	0	180
Modul 2	Theorie gesellschaftlicher Institutionen in Bezug auf In- und Exklusion	7	0	210
Modul 3	Lebenslagen und Exklusionsrisiken	7	0	210
Modul 4	Schutz- und Teilhaberecht	5	0	150
Modul 5	Von den Rechten zur institutionellen Gewährleistung	8	4	240
Modul 6	Organisationsentwicklung und Change Management als Instrumente inklusiver Veränderungsprozesse	9	4	270
Modul 7	Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung	10	4	300
Modul 8	Beratung in inklusiven Settings	5	2	150
Modul 9	Philosophie der Persönlichkeit	5	0	150
Modul 10	Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien	8	0	240

Modul 11	Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master- Thesis	20	0	600
Insg.		90	14	2700

(3) Für die Module sind folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

Nr.	Modultitel	Leistungsnachweis
1	Begründungszusammenhänge von Inklusion	Hausarbeit (12-15 Seiten)
2	Theorie gesellschaftlicher Institutionen in Bezug auf In- und Exklusion	Referat (Gruppenleistung, 45 Minuten) + Thesenpapier
3	Lebenslagen und Exklusionsrisiken	Präsentation der Analyse über die Exklusionsrisiken der eigenen Orga- nisation (30 Minuten)
4	Schutz- und Teilhaberecht	Hausarbeit (15 – 20 Seiten)
5	Von den Rechten zur institutionellen Gewähr- leistung	Hausarbeit (12 – 15 Seiten)
6	Organisationsentwicklung und Change Management als Instrumente inklusiver Veränderungsprozesse	Konzeptentwicklung
7	Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung	Präsentation eines Designs zur Stra- tegieentwicklung (Gruppenleistung, 30-45 Minuten)
8	Beratung in inklusiven Settings	Hausarbeit (15 – 20 Seiten)
9	Philosophie der Persönlichkeit	Präsentation
10	Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Welt- anschauungen und individuelle Befähigungs-	Portfolio-Auswertung (nicht benotet)

	strategien	
11	Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master-Thesis	Masterthesis (60 – 80 Seiten)

(4) Für die Absolvierung der Module ist im regulären Studienverlauf folgende Semesterstruktur vorgesehen:

Semester	Module			
1. Semester (18 CP) Workload: 540	Modul 1 Begründungszusammenhänge von Inklusion (6 CP)	Modul 2 Theorie gesellschaftlicher Institutionen in Bezug auf In- und Exklusion (7 CP)	Modul 4 Schutz- und Teilhaberecht (5 CP)	
2. Semester (15 CP) Workload: 450	Modul A 3 Lebenslagen und Exklusionsrisiken (7 CP)	Modul E10 Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien (3 CP)	Modul 9 Philosophie der Persönlichkeit (5 CP)	
3. Semester (20 CP) Workload: 600	Modul 10 Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien (3 CP)	Modul 6 Organisationsentwicklung und Change Management als Instrumente inklusiver Veränderungsprozesse (9 CP)	Modul 5 Von den Rechten zur institutionellen Gewährleistung (8 CP)	
4. Semester (18 CP) Workload: 540	Modul 10 Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien	Modul 8 Beratung in inklusiven Settings (5 CP)	Modul 7 Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung	Modul 11 Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master-Thesis (1 CP)

	(2 CP)		(10 CP)	
5. Semester (19 CP) Workload: 570	Modul 11 Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master-Thesis (19 CP)			

(5) Für die Teilnahme am Modul 11 ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-7 und 9 erforderlich.

§ 9 Praxisphasen

Die Praxisphasen sind in das Masterstudium integrierte, inhaltlich bestimmte, betreute und durch die Hochschule begleitete Studienabschnitte, die die Studierenden in der Regel in einer Organisation aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, z.B. Dienste und Einrichtungen des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens wie Kindertageseinrichtungen und Schulen, Öffentlicher Verwaltung, Verbänden, Politik u. a.m. leisten.

Eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch:

- a) regelmäßige Kontakte der BegleitdozentIn
- b) Bearbeitung von Erfahrungen in der Gruppe
- c) ergänzende Theorievermittlung
- d) Auswertung

ist gegeben, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrgebieten zu gewährleisten.

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 10 Arten von Leistungsnachweisen

(1) Die Leistungsnachweise ergeben sich aus § 8 Abs.3 in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(2) Im Übrigen gelten für Arten und Formen der Leistungsnachweise die §§ 8 - 12 RaPO.

§ 11 Bewertung von Leistungsnachweisen

Es gilt § 15 RaPO.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), kann die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird.

(2) Im Übrigen gilt § 18 RaPO.

§ 13 Nachteilsausgleich

Hierzu gilt § 13 der RaPO.

§ 14 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Eine Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen ist nur möglich, wenn deren Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

(2). Im Übrigen gilt § 20 RaPO.

4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 15 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 4 Monate.

(2) Wenn gleichzeitig noch Pflichtlehrveranstaltungen besucht werden, kann durch die Leitung des Prüfungsamtes die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängert werden.

(3) Der Arbeitsaufwand beträgt 20 Credit-Punkte.

(4) Der Seitenumfang der Master-Thesis beträgt mindestens 60 und höchstens 80 Seiten (ohne Anhang).

(5) Zur Thesis wird zugelassen, wer die in § 8 Absatz (3) genannten Module Nr. 1-7 und 9 bestanden hat.

(6) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldung, Zulassung, Betreuung und Bewertung der sonstigen Verlängerungen der Bearbeitungszeiten der Thesis § 22 und § 23 RaPO.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gilt § 24 RaPO in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3.

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 17 Prüfungsausschüsse

(1) Für den Master-Studiengang Systementwicklung Inklusion ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) Zwei Professorinnen/Professoren

b) Eine Studentin/ein Student

(3) Im Übrigen gilt § 25 RaPO.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer

Es gilt § 27 RaPO.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium gem. § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt und nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 23.09.2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 14.10.2013

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.06.2012 wurde gem. § 15 Nr. 3 der Verfassung vom 16.10.2014 am 03.07.2018 vom Fachbereichsrat beschlossen. Das Kuratorium hat die Änderung vom 03.07.2018 gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Verfassung am 15.10.2018 genehmigt.

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

**MASTER OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG
SYSTEMENTWICKLUNG INKLUSION**

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Aufbau- und Kontaktstudium die
Master - Prüfung als

Master of Arts in der Fachrichtung Systementwicklung Inklusion
nach der Studien und Prüfungsordnung

der EVANGELISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

vom

mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen Master

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	CP- Umrech- nung	Modul CP- Punkte
1	Begründungszusammenhänge von Inklusion				6 CP
2	Theorie gesellschaftlicher Institutionen in Bezug auf In- und Exklusion				7 CP
3	Lebenslagen und Exklusionsrisiken				7 CP
4	Schutz- und Teilhaberecht				5 CP
5	Von den Rechten zur institutionellen Ge- währleistung				8 CP
6	Organisationsentwicklung und Change Ma- nagement als Instrumente inklusiver Verän- derungsprozesse				9 CP
7	Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung				10 CP
8	Beratung in inklusiven Settings				5 CP
9	Philosophie der Persönlichkeit				5 CP
10	Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befäh- igungsstrategien				8 CP
11	Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master-Thesis				20 CP

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG
SYSTEMENTWICKLUNG INKLUSION

staatlich anerkannt

Die Evangelische Hochschule Darmstadt

verleiht

Herrn/Frau

geboren am..... in

auf Grund der am

im Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium

bestandenen Master of Arts-Prüfung

den akademischen Grad

MASTER OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG
SYSTEMENTWICKLUNG INKLUSION

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name:

1.2. First Name:

1.3. Date of Birth:

1.4. Place/Country of Birth:

1.5. Student Identification Number/Code:

2. QUALIFICATION

2.1. Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts (Developing systems of inclusion) MA (Developing systems of inclusion)

Master of Arts in Systementwicklung Inklusion
MA in Systementwicklung Inklusion

2.2. Main Field(s) of Study:

- Development of theoretically based criteria for the inclusion of people with disabilities in the fields of education, work and leisure.
- Reflecting on different concepts of inclusion in educational, social and political contexts also in relation to the determination of their own professional identity.
- The further development of new theoretical fundamentals for inclusive strategies and policy also including the ethical basics.
- Linking diverse scientific approaches of special needs education, inclusive education and diversity management to the realization of inclusion
- In the context of social law and politics developing policy planning instruction for participation and inclusion (see for example UN Standard Rules).
- The selection, development and application of instruments relating to research objects such as the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities
- Project based teaching and learning are the chosen methods of this master course.

2.3. Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Hochschule Darmstadt

2.4. Language(s) of Instruction/Examination:

German; thesis in German.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level:

Postgraduate/Second Degree.

3.2. Official Length of Programme:

2.5 years (five semesters)

3.3. Access requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme:

- Students must fulfill the requirements for enrolment according to Paragraph 63 of the Hessian University Law dated 20th December 2004

- Have a sufficient command of the German Language

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study:

Ongoing professional development; 90 ECTS Credit Points (CP)

4.2. Programme Requirements:

The programme is organized in 11 modules; 20 CPs are awarded for the Master Thesis; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme. Students must

- Have a Bachelor diploma, a German "Diplom" or similar
- Prove sufficient command of the German Language (for non-German candidates).
- Have three years professional management

4.3. Programme Details:

Nr.	Modultitel	Leistungsnachweis
1	<p style="text-align: center;">Foundations of inclusion</p> <p>(including: scientific reflection and theory based enhancement of inclusive concepts and theoretical fundamentals)</p>	Paper (12-15 Pages)
2	<p style="text-align: center;">Social theory of institutions relating to inclusion and exclusion</p> <p>(including: history of social institutions and different approaches to the concept of inclusion and exclusion in various social theories also relating to the human rights discourse)</p>	Report (group work, 45 minutes) + Thesis paper
3	<p style="text-align: center;">Circumstances of life and exclusion risks</p> <p>(including: Inclusion of individuals in different circumstances who are at risk of social and institutional exclusion; systemic concept of society, relationship between individuals and society and correlated participation opportunities within social sub-structures)</p>	Presentation and analysis of exclusion risks in the own organization 30 minutes)
4	<p style="text-align: center;">Right to protection and participation</p> <p>(including: the fight for rights: history of the international children's and disability rights movement, normative foundations: the human rights and UN conventions)</p>	Paper (15 – 20 Pages)
5	<p style="text-align: center;">From rights to institutional guarantees</p> <p>(including: approaches for developing inclusive communities, understanding disability along the ICF, trans-sectoral approach for different target groups)</p>	Paper (12 – 15 Pages)
6	<p style="text-align: center;">Organizational development and change management as instruments for inclusive processes of change</p> <p>(including: organizational theories, transformation and change of organizational cultures with focus of inclusion, Diversity management)</p>	Concept development
7	<p style="text-align: center;">Instruments for inclusive strategies</p> <p>(including: focus on the contradiction between development of inclusive social structures and excluding and discriminating processes in society)</p>	Presentations of design for strategic development (group work, 30-45 minutes)
8	<p style="text-align: center;">Counseling in inclusive settings</p> <p>(including: the role of counseling in inclusive developing organizations, different counseling approaches)</p>	Paper (15 – 20 Pages)
9	<p style="text-align: center;">Philosophy of personality</p> <p>(including: theories of personality, genesis of attitudes, personal changes in the critical interface of individual and society)</p>	Presentation
10	<p style="text-align: center;">Reflection on personal attitudes, values, world views and individual capability strategies</p> <p>(including: Self-reflection process, Team coaching, dialog boards, concept of resilience and salutogenesis)</p>	Portfolio summary (not graded)
11	<p style="text-align: center;">Research methods in inclusive settings and Master Thesis</p> <p>(including: preparation of the Master Thesis together with the development of required research methodology and instruments)</p>	Master Thesis (60 – 80 Pages)

4.4. Grading Scheme:

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS-Grading
1,00 - 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 - 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
4,01 – 4,50	Fail (improvement possible)	Improvements are required before Performance can be accepted	FX
Above 4,50	Fail	Must repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3 and 5,00.

4.5. Overall Classification (in original language):

Eine Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Wenn es mehrere Experten oder Prüfer gibt, die die Prüfung bewerten, dann ist die Prüfung bestanden wenn die Mehrheit der Prüfer die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die endgültige Note der Prüfung ist der arithmetische Durchschnitt der Bewertungen aller Prüfer.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to a further Study:

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme.

5.2. Professional Status:

Entitled individuals to professionally work in organizations in several social fields, such as socials, education, politics, local and central governments as leader or in consultant function to implement an inclusive organization culture.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.eh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

Head of the Examination Authority

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).